

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Reithufenstadt Kroppenstedt über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 346/120, 325/121, 326/121 und 244/122, Flur 10, Gemarkung Kroppenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Lindengarten II"

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Abwägungsbeschluss zur Satzung der Reithufenstadt Kroppenstedt über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 346/120, 325/121, 326/121 und 244/122, Flur 10, Gemarkung Kroppenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Lindengarten II", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gefasst.

Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt hat am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung die Satzung der Reithufenstadt Kroppenstedt über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 346/120, 325/121, 326/121 und 244/122, Flur 10, Gemarkung Kroppenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Lindengarten II", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Lindengarten II" in Kraft.

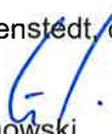
Jedermann kann die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Lindengarten II", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr.14 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kroppenstedt schriftlich in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, oder zur Niederschrift, derzeit in der Grabenstraße 14 in 39397 Gröningen oder in der Columbusstraße 26 in 39393 Am Großen Bruch OT Hamersleben, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kroppenstedt, den 28.10.2019


Willamowski
Bürgermeister

